

Willkür und Amtsmissbräuche beim Steuerrekursgericht des kt.Zürich:

Im Detail

Die Vorgeschichte:

Gemäss des sehr sozialen Testamentes verkaufte „A“ als Miterbe und im schriftlichen Auftrag der Erbengemeinschaft am 31.8.2015 ein Wohnhaus an bester zentraler Lage mit zugehörigen 745.7 m² erschlossenem Bauland in der Agglomerationsgemeinde „R“ an eine „selbstbewohnende Familie mit Kindern“. Selbstredend verfügt eine junge Familie mit Kindern nicht über grosse finanzielle Mitteln. Dementsprechend verzichtete die menschenfreundlich und sozial-denkende Erbengemeinschaft auf einen möglichen Gewinn von rund 250'000 Franken.

Willkür der Gemeinde „R“:

Aber bereits ein Jahr VOR dem Hausverkauf schrieb eine (inzwischen entlassene) Sekretärin der Gemeinde „R“ am 18.7.2014 in einem simplen Brief an irgend einen nicht-zuständigen Erben, dass mit einer Grundstückgewinnsteuer von 15'000 Franken zu rechnen sei und die Gemeinde den steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ auf 650'000 Franken festgelegt habe. Eine Begründung, Berechnungen oder weitere Angaben fehlten; trotz gesetzlicher Begründungspflicht. Ebenso fehlte eine „Rechtsbelehrung“ mit Rekursmöglichkeiten. Alle Einwendungen, Briefe, eMail's und Rekurse an die Gemeinde, später auch an die weiteren Rekursinstanzen blieben entweder unbeantwortet, wurden ignoriert oder die eingereichten Begründungen und Belege wurden von diesen Rekurs- und Gerichtsinstanzen einfach unterschlagen.

Auch die (mit eingeschriebener Briefpost) eingereichte korrekte Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017, mitsamt der gemäss Art.220 StG beigelegten fachkundigen Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ wurde ignoriert, sowohl von der Gemeindesteuerverwaltung wie auch von den Gerichtsinstanzen (kantonalen Steueramt, Bezirksart, Steuerrekursgericht, Verwaltungsgericht etc.).

Von diesen Aufsichts- und Gerichtsinstanzen wurden einfach immer wieder simpel die Aussagen der unteren, zu beaufsichtigenden Instanzen unreflektiert und in Ignoranz der Fakten, abgeschrieben.

Bestätigung an das zürcher Steuerrekursgericht:

Am 18.6.2018 bestätigte nach jahrelangem Leugnen schliesslich das Gemeindesteueramt „R“ gegenüber dem Steuerrekursgericht schriftlich, dass sie gravierende Fehler im damaligen Brief vom 18.7.2014 gemacht hätten und lediglich von einer verkauften Grundstücksfläche von 279m², anstatt der effektiv verkauften Baulandfläche von 745.7 m², ausgegangen wären. Relevant ist zudem die schriftliche Bestätigung des Gemeindesteueramtes an das Zürcher Steuerrekursgericht, dass der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ 958'400 Franken betrage. Damit bestätigte die Gemeinde auch, dass der erzielte Verkaufsertrag weit **unter** dem steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ liegt. Damit wurde **kein Gewinn** beim Hausverkauf erzielt und deswegen ist auch **keine Grundstückgewinnsteuer** geschuldet ist.

Die schriftliche Bestätigung der Gegenpartei, die Gemeinde „R“:

Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen.

Gemeinderat R [Redacted]
Die Präsidentin: [Redacted] Der Schreiber: [Redacted]



Damit besteht eine schriftliche Einigkeit betreffend den relevanten Steuerzahlen zwischen den Verfahrensparteien Gemeinde „R“ sowie der Erbengemeinschaft und „A“. Das Steuerrekursgericht ist damit gesetzlich verpflichtet, aufgrund dieser Einigkeit eine (längst überfällige) Steuereinschätzung bzw. aufgrund der korrekten Steuereingabe vom 10.10.2017 zu fällen. Damit ist die Sachlage sowohl inhaltlich wie auch rechtlich klar.

Doch wer nun glaubt, dass damit dieser Fall abgeschlossen werden könnte, der irrt leider.

Mit immer groteskeren Juristen-Würgereien und Verfassungsverstössen wurde sowohl vom Zürcher Steuerrekursgericht (wie auch von anderen Gerichts- und Aufsichtsinstanzen wie kt.Steueramt, Verwaltungsgericht, Bezirksrat etc.) versucht, diesen Skandal zu vertuschen um nicht die vielen aktenkundigen Fehler von Juristen-Berufskollegen offenlegen zu müssen. Verwaltungs- und Gerichts-Juristen haben ganz offenkundig nicht das menschliche Rückgrat zu sagen: „Sorry, da sind gravierende Fehler gemacht worden, die müssen nun korrigiert werden“. Nein, die Willkür treibt immer groteskere Blüten.

Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft:

Die Aufsichtsinstanzen und Gerichte übernahmen ungeachtet der Fakten und in Ignoranz der Belege einfach (immer simpel) die Angaben und Zahlen der Vorinstanzen, und mögen diese Falschaussagen noch so krass und willkürlich sein. Ein Schwarz-Peter-Spiel: Keine Aufsichtsinstanz oder Gericht will die aktenkundigen Fehler der Vorinstanz offenlegen. Mit immer absurderer Willkür werden die Fehler von „Juristen-Berufskollegen“ vertuscht, sowie die Erbgemeinschaft und „A“ schikaniert und in seinem Recht be- und verhindert. Doch anstatt den längst überfällige Entscheid gemäss der korrekten Steuereingabe vom 10.10.2017 zu fällen, versucht auch das Steuerrekursgericht mit **verfassungswidriger Willkür und Juristen-Würgereien**, sich um diesen Entscheid zu drücken

Die Fakten im Überblick:

Nach jahrelangen Irrwegen durch diverse Amtsstellen und über Juristen-Pulte gelangte offenbar die **Verfahrensbeschwerde** von „A“ vom 11.10.2016 gegen die Missbräuche der Gemeinde „R“ im Sommer 2018 an das Zürcher Steuerrekursgericht. Faktum ist zudem, dass gar nie ein rechtmässiges Einspracheverfahren stattgefunden hatte, wie offenbar die fehlbare Gemeinde „R“ nun zu suggerieren versucht. Offenkundig ist aber auch, dass die fehlbare Gemeinde „R“ nach jahrelanger Trölerei selbst eine Eingabe an das Steuerrekursgericht eingereicht hatte. Darüber wurde „A“ als Verfahrenspartei vom Steuerrekursgericht weder informiert noch gewährte man ihm –trotz mehrfachen (!) schriftlichen Akteneinsichtsbegehren– eine Akteneinsicht. Die Verfahrensklage vom 11.10.2016 wurde durch die Gemeinde „R“ und durch das Zürcher Steuerrekursgericht unterschlagen und einfach ignoriert. Eine eigentlich rechtmisbräuchliche Ausgangslage, die das Begehren der Gemeinde „R“ von vornherein verfassungswidrig und nichtig werden lässt.

Aus hellem heiterem Himmel erhielt „A“ am 18.6.2018 nach Jahren der Trölerei ein als „Rekursantwort“ bezeichnetes Papier der fehlbaren Gemeinde „R“. Dieses Papier war zwar an „A“ adressiert, wurde ihm aber erstmals via das Steuerrekursgericht als Kopie zur Kenntnis gebracht worden. Die Gemeinde „R“ hatte nicht an ihn gesandt und ihm vorenthalten. Die vielen darin enthaltenen Unwahrheiten, frei erfundenen Behauptungen und mutwilligen Falschaussagen bedingten eine Berichtigung und Korrektur. Am 2.7.2018 reichte „A“ deshalb mit eingeschriebener Briefpost eine Beschwerde/Rekurs gegen die vielen Falschaussagen und Unwahrheiten der Gemeinde „R“ beim Steuerrekursgericht ein. In dieser Rechtseingabe waren die effektiven Fakten detailliert beschrieben und begründet dargelegt sowie mit Belegen versehen.

Bestätigung der steuerrelevanten Zahlen durch die Gemeinde „R“

Wesentlich ist, dass die fehlbare Gemeinde „R“ in ihrer Rechtseingabe vom 18.6.2018 an das Steuerrekursgericht schriftlich bestätigte, dass „der [steuerrelevante] Verkehrswert vor zwanzig Jahren mit einem Betrag von 958'400 Franken in das laufende Einspracheverfahren einbezogen wird“. Damit hat die Verfahrenspartei Gemeinde „R“ die steuerrelevanten Zahlen aus der korrekten Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 von „A“ exakt übernommen und bestätigt. Damit bestätigte die Gemeinde „R“ aber auch, dass der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ um mehrere hunderttausend Franken ÜBER dem erzielten Netto-Verkaufspreis von 721'394 Franken liegt, somit **kein Gewinn** beim Grundstückverkauf realisiert wurde und damit auch **keine Grundstückgewinnsteuer** fällig ist.

Somit liegt zwischen den beiden Verfahrensparteien Gemeinde „R“ und der Erbgemeinschaft mit „A“ eine Einigkeit betreffend der steuerrelevanten Zahlen vor. Das (z)Zürcher Steuerrekursgericht ist somit verfassungsgemäss verpflichtet, bei dieser Einigkeit der Verfahrensparteien einerseits diese Einigkeit festzustellen und andererseits folgerichtig eine Steuerveranlagung gemäss der von der Gegenpartei anerkannten korrekten Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 zu erlassen.

Der Hintergrund dieser Gerichts-Willkür:

Dies versucht aber das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht unter allen Umständen und mit grauenhaften Juristen-Würgereien zu vermeiden. Denn damit müssten die Gerichts-Juristen des Zürcher Steuerrekursgerichtes auch bestätigen, dass sämtliche bisherigen Aufsichtsinstanzen versagt und die bisherigen Gerichts-Juristen mutwillige Falschbeurkundungen vorgenommen hatten.

Rechtsverweigerungen, Akteneinsichtsverweigerungen:

Ein Verhaltensmuster ist beim Zürcher Steuerrekursgericht immer wieder erkennbar: Es wurden und werden vom fehlbaren Steuerrekursgericht immer wieder neue Attacken und „Kriegsangriffe“ gegen „A“ geritten, sobald eine bisherige, erfolgte Attacke sich als „Schuss nach hinten“ oder „Rohrkrepierer“ erwies.

a) Das Steuerrekursgericht hatte mehrfach verdeckt bei der anderen Verfahrenspartei Gemeinde „R“, sowie bei weiteren Verwaltungsstellen Unterlagen, Dokumente und Stellungnahmen eingeholt, ohne „A“ als Verfahrenspartei zu orientieren und ihm diese Verfahrens-Unterlagen zuzustellen. Dadurch wurde „A“ als Verfahrenspartei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen und Dokumente mutwillig verwehrt (Replik/Duplik).

b) Eine **formelle Rechtsverweigerung und Verweigerung des Rechtlichen Gehörs** gemäss Art.29, Abs.2 BV sowie ein Verstoß gegen einen Bundesgerichts-Leitentscheid vom 15.7.2005:

In einem elementaren Leitentscheid hatte das Bundesgericht am 10.Mai 2007 eine Zürcher Gerichtsinstanz scharf gerügt: *„Aus Art.29 Abs.2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten ist es NICHT gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“*. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: *„Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“*

c) **Akteneinsichtsverweigerung:**

„A“ verlangte mehrfach schriftlich mit eingeschriebener Briefpost (je am 2.7.2018, 11.9.2018, 24.9.2018, 29.1.2019, 5.6.2019 sowie am 20.1.2020 etc.) Akteneinsicht. Diese **Akteneinsicht** wurde „A“ als Verfahrenspartei vom fehlbaren (z)Zürcher Steuerrekursgericht mutwillig **verweigert**. Die Akteneinsicht müsste ohnehin gesetzsgemäss den beiden Verfahrensparteien unaufgefordert und unverzüglich mit der Zusendung der Akten gewährt werden. Ein gravierender Verstoß gegen Art.29 BV, Art.6 EMRK, Art.312 StGB. Auch damit ist das vorliegende Verfahren vor dem (z)Zürcher Steuerrekursgericht verfassungswidrig und nichtig.

d) **Akteneinsichtsverweigerung auch anlässlich dem persönlichen Vorsprechen:**

Auch einer von „A“ bevollmächtigten Person wurden anlässlich einer vorangemeldeten, persönlichen Akteneinsicht vom 17.3.2019 lediglich ein paar wenige Akten mit der Nummer 24 vorgelegt; alle übrigen Akten (Nr.1 bis 44, heute bis Nr.58) wurden dieser Vollmachtsperson vorenthalten und verweigert..

Was für Rechtsmissbräuche, schwerwiegende Verfahrensmisbräuche und Intrigen will hier das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht verbergen?

e) **Vier nicht-verfahrensbeteiligte Personen:**

Dann wurden vom Zürcher Steuerrekursgericht willkürlich vier weitere Personen als angebliche „Verfahrensbeteiligte Personen“ mit einbezogen und zu einer „Stellungnahme eingeladen“, obschon dies von keiner Verfahrenspartei beantragt worden war. Diese **vier Personen** hatten sich daraufhin am 3.8.2018 umgehend auch selber schriftlich als **Nicht-Verfahrenspartei** bezeichnet und keine Stellungnahme eingereicht. Einmal mehr ein fehlgeschlagener Versuch des Steuerrekursgerichtes, irgendeinen hypothetischen Grund zu generieren, um der Person „A“ nicht Recht gegen zu müssen wie es verfassungsgemäss verpflichtet wäre. Damit beabsichtigt das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht, die aktenkundigen schwerwiegenden Rechtsverstösse von Juristen-Berufskollegen zu vertuschen.

Trotzdem wurden diese vier nicht-verfahrensbeteiligten Personen auch später immer wieder mit allen Unterlagen versorgt, auch die üblen Beschimpfungen vom 27.11.2018. Offenkundiges und böswilliges Ziel des fehlbaren Steuerrekursgerichtes war, die Person „A“ bei diesen nicht-verfahrensbeteiligten Personen zu diskreditieren und „anzuschwärzen“. Ein mutwilliger Verstoss gegen Art.312 StGB, Art.28 ZGB.

f) **Schikanöse Fristen:**

Der Gegenpartei Gemeinde „R“ wurden immer wieder Fristverlängerungen von insgesamt 5 (fünf) Monaten unter teilweiser hanebüchernen „Begründungen“ gewährt. Andererseits wurde „A“ nur eine („nicht-verlängerbare“) Frist von 10 Tagen zu einer Stellungnahme eingeräumt, was als Auslandschweizer rein postalisch gar nicht möglich ist. Nicht nur eine böswillige Schikane, sondern eine abermalige mutwillige Rechtsverweigerung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

g) **Beschimpfungen durch das Zürcher Steuerrekursgericht:**

Später wurde „A“ vom Steuerrekursgericht am 27.11.2018 beschimpft und verleumdet und ihm böswillig unterstellt, am 2.7.2018 eine „ungebührliche“, „die Anstandsregeln verletzende Eingabe“ gemacht zu haben. Was erwiesenermassen –wie jeder Leser beim Lesen der Fakten selbst feststellen kann– nicht zutrifft. Sollten diesen böswilligen Verleumdungen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes Glauben geschenkt werden, wäre das Steuerrekursgericht verpflichtet gewesen, unmittelbar nach Erhalt am 2.7.2018 eine entsprechend korrigierte Eingabe einzufordern; das hatte es aber nicht gemacht. Damit ist erwiesen, dass diese mit fünfmonatiger Verspätung erfolgten [unhaltbaren] Beschimpfungen nur einen weiteren (fehlgeschlagenen) Verleumdungsversuch darstellten; einmal mehr ein „Rohrkrepierer“ des fehlbaren Steuerrekursgerichtes.

h) **Befangenheitsklagen gegen Ch.H., B.B., Ch.M., etc.**

Die daraufhin am 11.9.2018 mit eingeschriebener Briefpost eingereichte **Befangenheitsklage** wegen persönlicher Feindschaft gegen die handelnden Steuerrekursrichter/in C.H, Ch.M, B.B. etc., wurde einfach unterschlagen und ignoriert.

i) Am 28.1.2019 erhielt „A“ mit dreimonatiger Verspätung erstmals ein als „Rekursantwort“ bezeichnetes Papier der Gegenpartei Gemeinde „R“ vom 5.11.2018. Unklar ist, ob diese „Rekursantwort“ eine Reaktion der Gegenpartei auf die Rechtseingabe von „A“ vom 2.7.2018 ist. In dieser monierten „Rekursantwort“ ist auch ersichtlich, dass die Gegenpartei mehrfach Dokumente, Akten und Stellungnahmen an das Steuerrekursgerichtes eingesandt hatte. Diese Parteieingaben und Dokumente waren „A“ vom Steuerrekursgericht aber verschwiegen und vorenthalten worden, obschon „A“ mehrfach mit eingeschriebener Briefpost Akteneinsicht verlangt hatte. Einmal mehr eine vorsätzliche, verfassungswidrige Rechtsverweigerung des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes.

j) **Rechtsverweigerung:**

Auf dieser „Rekursantwort“ der Gegenpartei war vom Steuerrekursgericht die gestempelte Notiz aufgeführt, dass damit „der Schriftenwechsel abgeschlossen“ sei. Eine Stellungnahme (Duplik/Replik) zu dieser „Rekurs-

antwort“ des Verfahrensgegner hatte „A“ dazu aber nicht einreichen können; eine erneute Rechtsverweigerung und Verweigerung des Rechtlichen Gehörs.

„A“ musste deshalb am 29.1.2019 mit einer Verfahrensbeschwerde (Rechtsverweigerung, Verweigerung des Rechtlichen Gehörs, Fristen) an das übergeordnete Zürcher Obergericht gelangen. Mit einem per eingeschriebener Briefpost zugesandten Brief musste zudem auch das rechtmisbräuchlich handelnde Zürcher Steuerrekursgericht ein weiteres Mal aufgefordert werden, die Akteneinsicht zu gewähren und „A“ sämtliche von der Gegenpartei eingereichten Parteieingaben, Akten, Dokumente und weitere Unterlagen zuzusenden.

Die Akteneinsicht und damit das Rechtliche Gehör wurde vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht ein weiteres Mal mutwillig verweigert.

k) Ignoranz der Verfahrensbeschwerde an das Obergericht:

Diese formelle Verfahrensbeschwerde an den zuständigen Obergerichtspräsidenten Burger mochte dieser jedoch nicht beantworten. Er war sich zu schade dafür und liess am 6.3.2019 seiner Sekretärin Heuberger ausrichten, dass er sich (als übergeordnetes und verantwortliches Gericht!) bei Verfahrensmängel von ihm unterstellten Gerichten nicht einmischen wolle und lies die unglaubliche, peinliche Ausrede mitteilen: „Dies ist Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit“. Eine allfällige Weiterleitung der Verfahrensbeschwerde gemäss Art.11, Abs.2 VRG an eine gegebenenfalls zuständige Instanz (sollte sich Burger gegebenenfalls als nicht-zuständig erachten), erfolgte auch nicht. Eine Rechtsverweigerung sowie Amtsmissbrauch und Korruption (Art.322 StGB) des Obergerichtspräsidenten Burger.

Anzumerken ist, dass das Obergericht mit seinen „Richtern“ A.F, Bu, P.D, Th.M, D.O, Th.V, etc. ebenfalls selber direkt rechtmisbräuchlich handelnd in diesen vorliegenden Gerichts-Skandal verstrickt ist.

- l) Offenbar hatte aber das in die vorliegenden Amtsmissbräuche und die Korruption selbst tief (mit)verstrickte Zürcher Obergericht heimlich und verdeckt im „Hintergrund“ mit dem fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht „gedeutelt“. Denn am gleichen Tag am 6.3.2019 erhielt „A“ einen schleimig-anbiedernden Brief indem die fehlbare Steuerrekursrichterin C.H. säuselte, dass nun für eine Duplik/Replik zu der monierten „Rekursantwort“ der Gegenpartei vom 5.11.2018, nun doch „eine Fristverlängerung in Aussicht genommen“ werde. Diese Stellungnahme mit den Fakten und Belegen dieses Steuerrekursgericht-Skandales wurde am 30.3.2019 dem aufsichtspflichtigen und verantwortlichen gesamten Kantonsrat sowie weiteren zuständigen Aufsichtsinstanzen (und auch dem fehlbaren Steuerrekursgericht) via schweizerischer Botschaft zugesandt. Eine Antwort oder auch nur schon eine erforderliche Eingangsbestätigung hat „A“ vom Steuerrekursgericht nicht erhalten; Schweigen.

m) Leerlauf einer Gebäudeschätzung:

Am 3.6.2019 erhielt „A“ von der (befangenen, daher unzuständigen) Steuerrekursrichterin C.H. eine „Verfügung“, wonach eine „Gebäudeschätzung des Zeitwertes vor zwanzig Jahren“ durch eine mit wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem Steuerkursgericht verbandelte Person in Küsnacht-ZH gemacht werden solle. Diese monierte „Verfügung“ enthielt keine Rechtsbelehrung mit einer entsprechenden Anfechtungsmöglichkeit. Verfassungsgemäss (Art.29, 30 BV, Art.6 EMRK) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind Verfügungen ohne Rechtsbelehrung grundsätzlich rechtswidrig und nichtig.

Faktum ist zudem, dass mit der korrekten Steuereingabe vom 10.10.2017 gemäss Art.220 StG bereits eine detaillierte Gebäudeschätzung durch eine Immobilien-Fachperson und Architekten erstellt und eingereicht wurde. Auch das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht ist seit 2.7.2018 im Besitz dieser fachkundlichen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017. Deren steuerrelevanten Zahlen wurden von der Gegenpartei Gemeinde „R“ am 18.6.2018 bestätigt und schriftlich anerkannt. Damit besteht eine Einigkeit zwischen den Verfahrensparteien betreffend der steuerrelevanten Zahlen. Eine erneute „Gebäudeschätzung“ ist ein weiterer **sinnloser Leerlauf**. Mit diesem Gefälligkeitsgutachten versucht nun die fehlbare Steuerrekursrichterin Ch.H. offenkundig erneut, irgendeinen monierten Grund zu generieren, um den längst überfälligen Entscheid einer Grundstückgewinnsteuer gemäss der korrekten Eingabe vom 10.10.2017 nicht fällen zu müssen.

Faktum ist:

Hätte dieses erneuten Ansinnen der Steuerrekursrichterin C.H. einen ernstzunehmenden Hintergrund und realen Zweck, wäre die fehlbare Steuerrekursrichterin im Sinne einer Verfahrensökonomie verpflichtet gewesen, gleich zu Anbeginn des Verfahrens eine monierte Gebäudeschätzung des „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ anzuordnen. Dies hatte sie aber nicht gemacht. Erst nach einem Jahr, nachdem alle ihre bisherigen Attacken im Sand verlaufen waren, ordnete sie nun diesen sinnlosen Leerlauf an. Anzumerken ist zudem, dass bereits gemäss Art.220 StG eine fachkundliche Gebäudeschätzung vorliegt, deren steuerrelevanten Zahlen von der Gegenseite am 18.6.2018 schriftlich anerkannt wurden !

n) Ignoranz der Beschwerde vom 3.6.2019:

Gegen diesen sinnlosen Leerlauf und die Schikaniererei musste „A“ erneut am 3.6.2019 eine Beschwerde beim fehlbaren Steuerrekursgericht einreichen. Darin wurden nebst der wirtschaftlichen Verflechtung der avisierten Gebäudeschätzerin B.W. in Küsnacht-ZH (Gefälligkeitsgutachten), vor allem auch die Sinnlosigkeit einer erneuten monierten Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ gerügt. Faktum und auch dem Zürcher Steuerrekursgericht schriftlich bekannt ist, dass die Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 von der Gegenseite mit deren steuerrelevanten Zahlen am 18.6.2018 bestätigt worden war; also eine erneute Schätzung einen sinnlosen, überflüssigen Leerlauf darstellt.

Diese schriftliche Zustimmung vom 18.6.2018 der anderen Verfahrenspartei zu den steuerrelevanten Zahlen (958'400 Franken) hatte das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht (einmal mehr) mutwillig unterschlagen.

Diese Beschwerde und vor allem den darin gerügten Leerlauf, hat das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht ignoriert. Insbesondere wurden die dargelegten Fakten bezüglich dem vorhandenem, auch von der Gegenpartei anerkannten Gebäudeschätzung des steuerrelevanten Anfangswertes vom 10.10.2017, vom Steuerrekursgericht mutwillig unterschlagen.

o) Vorsätzlich falsch formulierte „Expertenfrage“ durch das Steuerrekursgericht:

Weiter musste am 3.6.2019 die vom Zürcher Steuerrekursgericht mutwillig falsch formulierte „Expertenfrage“ korrigiert werden. Das fehlbare Steuerrekursgericht hatte die effektiv verkaufte Grundstücksfläche unbesehen von den falschen (!) Angaben der Gegenpartei übernommen. Ein Indiz und Beleg mehr, dass die Zürcher Gerichts-Juristen einfach blind die Falschangaben von Juristen-Berufskollegen und von Verwaltungen übernehmen, obschon das Zürcher Steuerrekursgericht vorliegend mit den (auch dem Steuerrekursgericht vorliegenden) Grundbuchauszügen (!) über die korrekten und effektiv verkauften Grundstücksflächen detailliert informiert war. Einmal mehr eine unseriöse, schludrige und einseitig-parteiische „Arbeit“ des Zürcher Steuerrekursgerichtes.

p) Erneute formelle Rechtsverweigerung durch das Steuerrekursgericht:

Alle diese Fakten und insbesondere die Bestätigung der Gegenpartei vom 18.6.2018 hat die fehlbare Steuerrekursrichterin C.H. mutwillig unterschlagen und ignoriert. Eine abermalige Rechtsverweigerung. Die Rechtslage ist klar: Gemäss einem weiteren BGE-Leitentscheid liegt eine formelle Rechtsverweigerung vor, wenn (Zitat): *„Eine **formelle Rechtsverweigerung** kann auch darin bestehen, eine erforderliche Amtshandlung nicht auszuführen oder zu verzögern, mit unrichtigen Angaben zu behindern oder zu verweigern oder mit überspitzen Anforderungen und sachlich nicht gerechtfertigten formellen Erfordernissen oder terminlichen Hürden zu erschweren oder zu verunmöglichen. Eine weitere Form der Rechtsverweigerung stellt eine **unzureichende Prüfung des Rechtsbegehrens**, eine unvollständige Feststellung, Prüfung und **Wiedergabe des rechtserheblichen Sachverhaltes** durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde dar“*. Und weiter: *„Formelle Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) liegt auch vor, wenn eine rechtsungleiche Bewertung erfolgt“*.

q) **Weiterer Leerlauf einer erneuten Gebäudeschätzung:**

Den „Auftrag“ erteilte das fehlbare Steuerrekursgericht danach nicht nach Küssnacht-ZH, sondern entgegen ihrer Ankündigung und „Verfügung“ vom 28.5.2019 und 8.7.2019 an eine AG-Firma in Zürich. Diese „Auftrags-Verfügung“ enthielt **KEINE Rechtsbelehrung** und damit Anfechtungsmöglichkeit, wie gemäss Art.29, 30 BV, Art.6 EMRK zwingend erforderlich ist. Dieses „Verfügung“ des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes ohne Rechtsbelehrung (Rechtsverweigerung) ist auch aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich **rechtswidrig und nichtig**.

Dieser AG-Firma in Zürich wurden zusammen mit dem „Auftrag“ und einer nicht-korrekten Expertenfrage) **sämtliche** umfangreichen Unterlagen des vorliegenden Verfahrens zugesandt. Die Korrespondenzen und Akten eines laufenden Steuergerichtsverfahrens sind für eine Gebäudeschätzung des „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ völlig irrelevant. Wesentlich sind ausschliesslich die Grundbuchauszüge, Katasterkopien, GVZ-Unterlagen sowie allfällige Verkaufsdokumente und eine fachkundige Besichtigung vor Ort.

Beilagen:

- Akten (R-act- 2 – 44, zurückerbeten)

r) **Dazu drei Anmerkungen:**

Erstens

ist die Kenntnis für die Erstellung einer Gebäudeschätzung von sämtlichen Akten, dem gesamten Schriftverkehr, auch von nicht-relevanten Dokumenten, oder den durch das fehlbare Steuerrekursgericht am 27.11.2018 versandten Diffamierungen und Beschimpfungen für eine fachkundliche Gebäudeschätzung NICHT relevant. Ein Gebäudeschätzer braucht die Grundbuchauszüge, die Kaufverträge mit Angaben von Dienstbarkeiten, Baureglements und Bauzonenpläne, Katasterkopien sowie eine fachkundliche Besichtigung der zu schätzenden Liegenschaft. Aber ein Gebäudeschätzer braucht KEINE Beschimpfungen, Diskreditierungen und weitere böswillige Unterstellungen und Anschuldigungen, wie sie das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht gegen die Verfahrenspartei „A“ u.a. am 27.11.2018 schriftlich verbreitet hatte.

Zweitens

bezweckte offenkundig das Zürcher Steuerrekursgericht mit dem Versand der Beschimpfungen, Diskreditierungen und Anschuldigungen vom 27.11.2018 lediglich, die Person „A“ in böswilliger Absicht bei Berufskollegen anzuschwärzen.

Drittens

Alle diese Unterlagen, die dem beauftragten Gebäudeschätzer ungefragt und vollumfänglich frei Haus zugesandt worden waren, obschon er sie für seinen Auftrag gar NICHT benötigt, wurden andererseits der Verfahrenspartei „A“ trotz mehrfacher schriftlicher Akteneinsichtsbegehren vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht vorsätzlich vorenthalten und eine **Akteneinsicht verweigert** !

s) **Auch hier ist die Rechtslage ist klar:**

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sowie gemäss Art.29, 30 BV ist bei Verfügungen, insbesondere bei Verfügungen mit Folgewirkungen, eine Anfechtungsmöglichkeit gemäss Art.29, 30 BV zwingend: *„Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde und Gerichte sie in Briefform eröffnen, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.“* Dies ist vorliegend nicht erfolgt; **eine abermalige Verweigerung des Rechtlichen Gehörs**.

Die Rechtslage umschreibt unmissverständlich:

„Eine Verfügung muss eine Bezeichnung [Titel: Verfügung betreffend....], eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten“. Weiter: *„Eine Rechtsmittelbelehrung muss sowohl das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist beinhalten.“*. Ansonsten *„entfaltet die Verfügung keine Rechtswirkung“*.

Folgerung:

Aufgrund der fehlenden „Rechtsbelehrung“ sind die „Verfügungen“ der fehlbaren Ch.H. vom 12.12.2019 und 29.1.2020 und sowie die früher erfolgte „Verfügung“ vom 8.7.2019 verfassungswidrig und **rechtsungültig** !

t) Verweigerung der Anwesenheit der Verfahrensparteien bei der Begehung vor Ort:

Das verfassungsmässige Recht der Verfahrenspartei „A“, (oder einer von ihm beauftragten Vertrauens-Fachperson) zusammen mit der „beauftragten“ Gebäudeschätzerfirma bei einer Haus- und Liegenschaftenbegehung mit anwesend zu sein, wurde der Verfahrenspartei „A“ bis heute verwehrt. **Eine erneute Rechtsverweigerung** und gravierende Verfahrensverletzung.

Ein Hinweis: Eine allfällige Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangwertes vor zwanzig Jahren“ durch den vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht angeheuerten „Gefälligkeits-Gebäudeschätzer“, ohne dass eine Anwesenheit der Verfahrensparteien möglich war, ist verfassungswidrig und rechtsungültig. Verfahrensparteien haben grundsätzlich das Recht, bei gerichtlich angeordneten Begehungen des „Streitobjektes“ anwesend zu sein.

u) erneute Rechtsverweigerung des Zürcher Steuerrekursgerichtes:

Auch nach rund sechs Monaten hat „A“ als betroffene Verfahrenspartei weder die monierte (wenn auch überflüssige und sinnlose) Gebäudeschätzung der B.W. aus K. erhalten, noch ist der längst überfällige Steuerentscheid gemäss der anerkannten und korrekten Steuereingabe vom 10.10.2017 ergangen:

v) Zwei Szenarien sind denkbar:

Erstens:

Die beauftragte Gebäudeschätzungsfirma hat wohl aufgrund der ihr zugesandten Unterlagen erkannt, dass bereits die von allen Verfahrensparteien mit deren steuerrelevanten Zahlen anerkannte Gebäudeschätzung des Anfangwertes vor zwanzig Jahren vom 10.10.2017 vorliegt. Somit ist eine erneute Gebäudeschätzung überflüssig und obsolet. Darauf verzichtete (sinnvollerweise) diese AG-Firma auf das Erstellen einer erneuten, aber obsoleten Gebäudeschätzung. Dieses Szenario ist allerdings insofern fraglich, dass kein Grund ersichtlich ist, weshalb eine beauftragte Gebäudeschätzungsfirma rund ein halbes Jahr zuwarten sollte, um danach einfach den erteilten Auftrag zurück zu weisen.

Zweitens:

Diese AG-Firma hat allenfalls trotzdem nochmals eine Gebäudeschätzung erstellt. Wie jede seriöse Immobilienfachperson beim Studium der Parameter und Kennwerte der besagten Liegenschaft unschwer selber feststellen wird, werden sich die steuerrelevanten Zahlen des „Anfangwertes vor zwanzig Jahren“ auch bei einer erneuten (aber obsoleten) Gebäudeschätzung ebenfalls im Bereich der bereits vorhandenen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 bewegen, auf jeden Fall weit über dem erzielten Verkaufspreis.

Daraus folgt:

Ob Szenario Eins oder Szenario Zwei, beide Optionen erweisen sich erneut als „Rohrkrepierer“ und „Debakel“ für das Zürcher Steuerrekursgericht. So muss es sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht nur Leerläufe zu produzieren, sondern auch in böswilliger Absicht die Verfahrenspartei von „A“ mit mutwilligen Umtrieben, Kosten, Aufwendungen und Arbeit zu schikanieren. Weiter bleibt auch der Vorwurf an das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht, sich nun, nachdem alle bisherigen Attacken und „Kriegsangriffe“ im Sand verlaufen waren, sich in die Verjährung flüchten zu wollen.

Gefälligkeitsgutachten:

Als erneute Attacke erliess das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht am 12.12.2019 (erhalten unmittelbar einen Tag vor Beginn der gesetzlichen Gerichtsferien) eine erneute „Verfügung“, wonach der erteilte „Auftrag“ für eine Gebäudeschätzung an die Zürcher Firma „abgenommen“ werde. Eine [gesetzlich erforderliche] Begründung erfolgte nicht. Mit anderen Worten: Offenkundig entsprach die eingereichte Gebäudeschätzung nicht den Wünschen der Steuerrekursrichterin Ch.H, sodass sie diese ihr nicht genehme Gebäudeschätzung einfach simpel „unter-den-Tisch-wischen“ will. Nun soll einfach ein neuer „Experte“ nochmals mit demselben Auftrag bedacht werden, in der Hoffnung, dass dieser „Experte“ diesmal ein **Gefälligkeitsgutachten** im Sinne des rechtsmissbräuchlich-handelnden, einseitig-parteiischen Zürcher Steuerrekursgerichtes abliefert! Dazu wurden diesem Gefälligkeitsgutachter sämtliche Unterlagen, Akten, Korrespondenzen, eMail's etc., auch die Beschimpfungen vom 28.11.2018 ungefragt zugesandt.

Anzumerken ist, dass eben diese Unterlagen der beteiligten Verfahrenspartei „A“ verweigert und vorenthalten wurden; eine Akteneinsichts- und Rechtsverweigerung. Mit der Zusendung dieser Unterlagen und Korrespondenzen, die ein unabhängiger seriöser Gebäudeschätzer für eine „Zeitwertberechnung vor zwanzig Jahren“ NICHT benötigt, teilte die Steuerrekursrichterin ihrem Gefälligkeitsgutachter W.H. in F. ihre Wünsche und das abzuliefernde Resultat unmissverständlich mit. Eine unabhängige, unvoreingenommene und neutrale Gebäudeschätzung ist damit NICHT mehr gewährleistet.

Verfahrensbeschwerde vom 10.1.2020:

Gegen diesen erneuten Amtsmissbrauch musste **beim zuständigen, aufsichtspflichtigen Kantonsrat** sowie beim fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht je mit eingeschriebener Briefpost eine Verfahrensbeschwerde eingereicht werden. Darin wurden die Fakten, die Zustimmung der Gegenpartei vom 18.6.2018 zu den steuerrelevanten Zahlen (958'400 Franken), die weiteren Verfahrensmisbräuche und Gesetzesverstösse des Zürcher Steuerrekursgerichtes, sowie die Anträge mit deren detaillierten Begründungen eingereicht.

Die Anträge: Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht ist anzuweisen, sich an die Verfassung und an die Gesetze zu halten, die rechtmisbräuchlichen „Verfügungen“ sind zurück zu weisen, an „A“ als Verfahrenspartei sind sämtliche Akten zuzustellen (Akteneinsichtsrecht), der längst überfällige Steuerentscheid ist gemäss der Steuereingabe vom 10.10.2017 zu erlassen. Außerdem ist eine unabhängige, externe Untersuchung der vorliegenden Verfahrensverstösse (Korruption) zu veranlassen.

Der **Kantonsratspräsident** lic.iur.D.K. hatte diese Verfahrensbeschwerde vom 10.1.2020, die ihm mit eingeschriebener Briefpost direkt, sowie an den gesamten zuständigen und aufsichtspflichtigen (z)Zürcher Kantonsrat, einfach **unterschlagen**; keine Antwort, Schweigen. Eine verfassungswidrige **Rechtsverweigerung**. Hätte er sich (gesetzlich zwar nicht zutreffend) als „Nicht-Zuständig“ erachten wollen, so wäre er in diesem Falle verpflichtet gewesen, gemäss Art.5,Abs.2 VRG die Rechtseingabe unter Mitteilung an den Absender, an eine zuständige, unabhängige Instanz weiter zu leiten. Dies ist ebenfalls nicht erfolgt. Eine abermalige Rechtsverweigerung.

Da stellt sich grundsätzlich die Frage, wie soll ein angeblicher „Rechtstaat“ verfassungsgemäss funktionieren, wenn die gewählten und zuständigen Aufsichtsinstanzen in „Vogel-Strauss-Politik“ bewusst wegschauen und damit vorsätzlich die Korruptionen und Amtsmissbräuche an Amtsstellen und an Gerichten tolerieren? Der Vorwurf bleibt den Aufsichtsinstanzen nicht erspart, dass sie damit selber Teil des korrupten Systems werden.

Der schweizerische Rechtstaat erodiert von innen heraus!

Das fehlbare **Zürcher Steuerrekursgericht** ignorierte ebenfalls diese Rechtseingabe vom 10.1.2020. Das fehlbare **Zürcher Steuerrekursgericht** ist ohnehin aufgrund der anhängigen, aber nicht-entschiedenen Befangenheitsklage vom 11.9.2018 (bekräftigt am 29.1.2019), sowie zusätzlich auch aufgrund der anhängigen Verfahrensklagen verfassungsgemäss **NICHT befugt**, irgendwelche weitere Aktivitäten oder gar „Verfügungen“ zu erlassen. Das Zürcher Steuerrekursgericht ignorierte auch diese gesetzlichen Verfahrensgrundsätze.

Weitere wahrheitswidrige Falschaussagen des Zürcher Steuerrekursgerichtes:

In klarem Verstoss zur effektiven Wahrheit schreibt die Steuerrekursrichterin Ch.H., dass „keine Einwände“ zum vorgeschlagenen „Experten“ (und zum Expertenauftrag) gemacht worden wären. Der geneigte Leser ist aufgerufen, die Beschwerde vom 10.1.2020 zu konsultieren. Einmal mehr wurden die in der Beschwerde vom 10.1.2020 dargelegten Fakten und Beschwerdepunkte vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht mutwillig unterschlagen und ignoriert.

Weiter schrieb Ch.H. des Zürcher Steuerrekursgerichtes: „Mit zu beantworten sind im Sinne der Erwägungen die Ergänzungsfragen des Rekurrenten in dessen Eingabe vom 24.Juni 2019“. Faktum ist: Dabei handelt es sich bei der Beschwerde vom 24.6.2019 (wie auch vom 10.1.2020) aber nicht um irgendwelche „Ergänzungsfragen“, wie das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht in peinlicher Ausrede schreibt, sondern grundsätzlich um das [aktenkundig] rechtsmissbräuchliche Verfahren des Zürcher Steuerrekursgerichtes. Wie in der Beschwerde beantragt und detailliert ablehnend begründet, ist bereits der damals [8.7.2019] **obsoleter Leerlauf** mit einer monierten, überflüssigen „Gebäudeschätzung“ von B.W. aus K, sowie erneut [12.12.2019] auch wieder der obsoleter Leerlauf mit einer monierten „Gebäudeschätzung“ des W.H. aus F. ein gravierender Verfahrensmisbrauch und damit grundsätzlich rechtsmissbräuchlich.

Eine erneute Rechtsverweigerung und abermaligen Amtsmissbrauch des Zürcher Steuerrekursgerichtes.

Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht wurstelt einfach weiter:

Ungeachtet den gesetzlichen Erfordernissen, der eingereichten Rechtseingaben, der anhängigen Befangenheitsklagen, sowie die anhängigen Verfahrensklage vor der übergeordneten Aufsichtsinstanz, wurstelt das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht mit deren „Richter/in“ Ch.H, B.B. und Ch.M. einfach unbeirrt weiter. Ein schwerwiegender Amtsmissbrauch und Rechtsverweigerung. Unglaublich in einem angeblichen „Rechtstaat“ !

Nun soll einfach ein neuer „Experte“ nochmals mit demselben Auftrag bedacht werden, in der Hoffnung, dass dieser „Experte“ diesmal ein **Gefälligkeitsgutachten** im Sinne des rechtsmissbräuchlich-handelnden, einseitig-parteilichen Zürcher Steuerrekursgerichtes abliefern! **Nun, so geht das wirklich nicht !**

Gefälligkeitsgutachten des W.H. aus Forch.

Mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien erhielt „A“ ein als Gebäudeschätzung des Anlagewertes vor zwanzig Jahren bezeichnetes Papier des Gefälligkeitsgutachters W.H. aus Forch. Dazu wurde in Missachtung der gesetzlichen Gerichtsferien (!) die beiden Verfahrensparteien aufgefordert, bis am 7.Mai 2020 dazu Stellung zu beziehen. Ebenfalls wurden die nicht am Verfahren beteiligten vier aussenstehenden Personen aufgefordert, ebenfalls dazu Stellung zu beziehen.

Die Rechtslage ist klar:

Eine „Vernehmlassung“ und Aufforderung zu einer Stellungnahme an vier unzuständige Personen, die sich auch selbst am 3.8.2018 schriftlich als nicht-verfahrensbeteiligte Personen bezeichneten, **ist verfassungswidrig und nichtig.**

Wir erinnern uns: diese vier unbeteiligten Personen wurden vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht am 26.7.2018 als „mitbeteiligt“ willkürlich in das Verfahren einbezogen, obschon keine der beiden Verfahrensparteien dies beantragt, noch diese vier nicht-beteiligten Personen dies selber beantragt hatten. Diese vier nicht-verfahrensbeteiligten Personen hatten zudem daraufhin am 3.8.2018 dem fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht umgehend schriftlich mitgeteilt, dass sie NICHT am Verfahren beteiligt sind. Trotzdem wurden diesen vier Personen auch weiterhin sämtliche Unterlagen, auch die böswilligen Beschimpfungen und Verleumdungen des Steuerrekursgerichtes vom 28.11.2018 ungefragt zugesandt.

Die böswillige Absicht des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes ist augenfällig: damit sollte die Verfahrenspartei „A“ bei aussenstehenden, unbeteiligten Personen gezielt verunglimpft und verleumdet werden. Diese übelsten Beschimpfungen hatte das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht zudem auch an andere Stellen verschickt. Ein kleinkindliches Verhalten des Steuerrekursgerichtes: „Ätsch, schaut her, der böse „A“ hat doch nicht recht“. Das ist unterste Schublade, abscheulich, widerlich sowie böswillig verleumdend und eines seriösen (?) Gerichtes höchst unwürdig (!). **Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht hat längst jegliche Glaubwürdigkeit verloren und damit seine Legitimation als „Gericht“ verwirkt!**

Die vier vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgericht als „Mitbeteiligte“ bezeichneten, aber nicht am Verfahren beteiligten Personen wurden von KEINER der beiden Verfahrensparteien als „Mitbeteiligte“ oder „Verfahrensbeteiligte“ beantragt. Diese vier Personen hatte sich zudem bereits am 3.8.2018 auch selbst gegenüber dem Zürcher Steuerrekursgericht schriftlich als „Nicht am Verfahren beteiligt“ bezeichnet.

Die Rechtslage ist auch hier klar: *„Es ist den Gerichten nicht gestattet, einer Verfahrenspartei weitergehende Zugeständnisse, Entgegenkommen oder Begünstigungen zukommen zu lassen, als von der Verfahrenspartei selbst beantragt worden war.“*

Weiter besagt die Rechtslage:

Eine „Verfügung“, die **KEINE Rechtsbelehrung** und damit keine Anfechtungsmöglichkeit vor einer übergeordneten, unabhängigen Beschwerdeinstanz zulässt, **ist grundsätzlich verfassungswidrig und rechtsungültig (!)** Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht foutiert sich und ignoriert einmal mehr klare Verfassungsvorgaben und gesetzliche Anforderungen.

Das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht mit seinen Richter/innen hat längst seine Glaubwürdigkeit und damit seine Legitimation als „Gericht“ verwirkt.

Das Gefälligkeitsgutachten: „Wess Brot ich ess, dess Lied ich sing“.

Sehr wesentlich ist zudem auch die Tatsache, dass dem Gutachter sämtliche Korrespondenzen, Akten, Unterlagen, Dokumente und (einseitige) Parteiaussagen der Gegenpartei sowie die vielen böswilligen Verleumdungen und Unterstellungen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes zugestellt wurden. Wie erwähnt, braucht ein neutraler, unabhängiger und ehrlicher Gutachter die Korrespondenzen eines laufenden Steuerverfahrens nicht, um eine Gebäudeschätzung des Zeitwertes vor zwanzig Jahren zu erstellen.

Die Absicht dieser obsoleten –für eine Gebäudeschätzung des Anfangwertes vor zwanzig Jahren völlig überflüssigen und sinnlosen– Zusendung aller Korrespondenzen, Unterlagen, und internen Verfahrensunterlagen sowie alle Beschimpfungen (z.B.28.11.18) und böswilligen Unterstellungen der Ch.H., an einen angeblich neutralen, aussenstehenden Gebäudeschätzer war offenkundig: damit soll der Wunsch, das Ansinnen und das Resultat einer Gebäudeschätzung dem beauftragte Gebäudeschätzer vom fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes unmissverständlich mitgeteilt werden. Eine **gezielte Beeinflussung des Gebäudeschätzers**.

Wir kennen das **Sprichwort: „Wess Brot ich ess, dess Lied ich sing.“**

Das Gefälligkeitsgutachten des W.H. ist voller Fehler und Unterschlagungen von Fakten:

Ein in blindem Kadavergehorsam erstelltes Gefälligkeitsgutachten des Lakaien W.H. in F.

Das vorliegende, verfassungswidrig und in grober Verletzung von elementarsten Verfahrensvorschriften von Ch.H. des Zürcher Steuerrekursgerichtes eigenmächtig in Auftrag gegebene **Gefälligkeits-Gutachten** ist von derart vielen Fehlern, Unterschlagungen, Falschaussagen sowie Unterstellungen durchzogen, dass sich ernsthafte Frage nach der fachlichen Qualität und ethischen Moral des „Gutachters“ stellen. Dabei sind die Straftatbestände von Art.307 StGB erfüllt.

Mit seinem Gefälligkeitsgutachten bezweckt der vorurteilsbehaftete, parteiische, unseriöse „Gutachter“ lediglich, in Kadavergehorsam die parteiischen Wünschen seiner Auftraggeberin Ch.H. des Zürcher Steuerrekursgerichtes zu erfüllen.

- a) Der „Gutachter“ unterschlägt, dass die Gegenpartei, die Gemeinde „R“ am 18.6.6.2018 gegenüber dem Zürcher Steuerrekursgericht schriftlich eingestanden hatte, dass der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ mit 958'400 Franken in die Steuerveranlagung einzubeziehen ist:

Bezüglich den Ausführungen betreffend der Gebäudeschätzung, wird sein Antrag, dass der Verkehrswert vor 20 Jahren mit CHF 958'400.- einzusetzen ist, in das laufende Einspracheverfahren einbezogen.

- Diese schriftliche Eingeständnis der Gegenpartei hat das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht mit sturer Penetranz unterschlagen und ignoriert. Mit dieser schriftlichen Zustimmung hatte die Gegenpartei die steuerrelevanten Zahlen des „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ der Steuereingabe sowie der gemäss Art.220 StG integrierten Gebäudeschätzung von „A“ vom 10.10.2017 bestätigt. Damit ist bestätigt, dass dieser Anfangswert weit über dem erzielten Verkaufsertrag liegt, somit KEIN Gewinn beim Grundstücksverkauf vorliegt und somit auch KEINE Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist.
- b) Die gesetzlich zwingend erforderliche Teilnahme der Verfahrensparteien am Augenschein vor Ort wurde „A“ mutwillig verweigert. (Transparenz, Offenheitsprinzip, keine Geheim-Justiz)
- c) Für eine unabhängiges „Gutachten des Anlagewertes vor zwanzig Jahren“ braucht es NICHT die Korrespondenzen, Akten, Telefonnotizen, eMail's und weitere Unterlagen eines laufenden Steuerverfahrens! Ein unabhängiger seriöser Gebäudeschätzer braucht für seine Arbeit den vollständigen Grundbuchauszug, die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde, das PBG, allenfalls statistische Unterlagen von kantonalen Verwaltungen, sowie einen fachkundlichen Augenschein vor Ort.
- d) Das „Gutachten“ hat sich ausschliesslich nach dem formulierten „Expertenauftrag“ einer [vorliegenden, aber verfassungswidrigen] Verfügung zu orientieren. Nebenabsprachen, geheime Korrespondenzen, „hintenherum“ geführte Telefongespräche, eMail's sowie weitere Beeinflussungsversuche zwischen dem Steuerrekursgericht und dem beauftragten „Gutachter“ sind grundsätzlich verfassungswidrig (Offenheitsprinzip, Akteneinsichtsrecht) und verletzen das Grundprinzip einer Neutralität und Unabhängigkeit eines „Gutachters“; vorliegend ein reines Gefälligkeitsgutachten.
- e) Bereits der Titel des Gefälligkeitsgutachten ist falsch: Es wurden nicht drei, wie vom „Gutachter“ fälschlicherweise geschrieben, sondern **vier** voll erschlossene Grundstücke in der Bauzone der Gemeinde „R“ verkauft.
- f) Im „Gutachten“ wurden die vier, aktenkundig am Verfahren nicht beteiligten Personen als „Mitbeteiligte“ aufgeführt. Damit hat der parteiische „Gutachter“ einfach simpel die (ihm bekannten) Fehler vom Zürcher Steuerrekursgericht abgeschrieben.
- g) Im Gefälligkeitsgutachten ist kein Wort über die von ihm getätigten Telefongespräche, eMail's, vom Steuerrekursgericht erhaltene weitere Unterlagen sowie von weiteren Kontakte mit der Gegenpartei (Gemeinde „R“) zu finden. Diese Kontakte haben zweifellos stattgefunden, wie z.B. die Aktennummern belegen.
- h) Es fällt auf, dass exakt die Wünsche und Anliegen der Ch.H. des Steuerrekursgerichtes sowie der Verfahrensgegner im Gefälligkeitsgutachten z.T. wortwörtlich eingeflossen sind, andererseits aber die Wahrheiten und wesentliche Fakten mutwillig unterschlagen wurden.
- i) Das „Wohnrecht zu Lebzeiten“ der im Jahr 2001 [und damit in diesem Jahr hinfälligen Wohnrecht] verstorbenen Frau F.M.† wurde vom „Gutachter“ bewusst falsch wiedergegeben. Er spricht davon, dass dieses „Wohnrecht“ im Jahr 2015 gelöscht worden wäre und spricht von einem Gegenwert von 295'000 Franken. Dies würde einem

Wert (Mietzins) von 4'100 Franken pro Monat für die kleine 2 ½-Zimmer-Wohnung entsprechen. Ein inkompetentes, unseriöses „Gutachten“.

- j) Die gerichtlich angeordnete Besichtigung des Objektes vom 14.2.2020 hatte ohne die Parteien stattgefunden, obschon dies explizit in der „Verfügung“ des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes zugesichert sowie auch gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit ist das Verfahren mit diesem unseriösen „Gutachten“ ohnehin verfassungswidrig und nichtig.
- k) Der „Gutachter“ schreibt, wonach das Haus „unter Schutz stehe“ und unterstellt implizit, dass es nicht mehr ausgebaut werden könne. Dies ist falsch, es ist nur das filigrane Dachgebälk unter Schutz gestellt, nicht aber das ganze Haus.
- l) Die Angaben des „Gutachter“ zu den Grundbucheinträgen sind unvollständig und falsch; so unterschlägt er die wesentlichen Grundbucheinträge: „Vormerkungen und Grundlasten: Keine“.
- m) Der „Gutachter“ behauptet willkürlich, wonach „die Lageklassenmethode für Grundstücke (...) zu ungenau sei. Dabei unterschlägt er, dass diese **zehntausendfach angewendete und bewährte Schätzungsmethode** ist mitunter die einzige, relevante und genaue Methode einer Verkehrswertberechnung. Der „Gutachter“ wirft die „hedonische Methode“ sowie eine „Lageklassenmethode“ in einem Satz [Pt.6, Seite 8] in den gleichen Topf, ist nicht nur unsachlich, sondern zeugt nicht von seiner fachlichen Qualität und Seriosität.
- n) Den Nachweis der wenigen von ihm als [untaugliche] „Vergleichsmethode“ aufgeführten Grundstücke, dass diese Grundstücke in der selbst Kernzone des Dorfes „R“ liegen und somit vergleichbar wären, hat er nicht erbracht; reine Behauptungen und wilde Zahlen-Jongliererei.
- o) In Pt.7.1 spricht der „Gutachter“ von einer monierten „Berechnung“ der Gemeinde „R“ und versteigt sich in die Aussage, wonach die „Berechnung der Gemeinde nach Vergleichswerten erfolgt“ wären. Diese Aussagen sind mehrfach falsch und erfüllen den Straftatbestand gemäss Art.307 StGB. Die Gemeinde „R“ hatte KEINE Berechnung gemacht, lediglich willkürliche, frei erfundene und sich widersprechende Zahlen ohne Begründungen in die Luft gesetzt.
- p) **Faktum ist:** Am 18.7.2014 schrieb die damalige Steuersekretärin F.M. in einem formlosen Brief an einen unzuständigen einzelnen Erben, dass mit einer Grundstückgewinnsteuer von 15'000.- Fr. zu rechnen sei, und die Gemeinde den „Anfangswert“ auf 650'000 Franken **festgelegt** ! habe. Eine gesetzlich erforderliche Begründung, eine Berechnung oder anderweitige nachprüfbar Angaben erfolgte nicht. Auch eine Rechtsbelehrung und damit Anfechtungsmöglichkeit dieser „Festlegung“ erfolgte nicht. Am 18.6.2018 schrieb die Gemeinde „R“ von einer verkauften Fläche von 279 m² Bauland. Effektiv verkauft wurden aber 745.6 m² voll erschlossenes Bauland. Dazu schrieb die Gemeinde „R“ von einem „Baulandwert“ von 86'310 Franken und einem Wert von 315 Franken/m². Weiter schrieb die Gemeinde „R“ von einem Gebäudewert“ von 562'000 Franken. Das Nebengebäude im Wert von rund 15'000 Franken wurde unterschlagen.
- q) Diese Zahlen, insbesondere der willkürlich Landwert, erfolgten „frei-aus-dem-hohlen-Bauch“ heraus, um rückwirkend **mit vierjähriger (!) Verspätung** die am 18.7.2014 **willkürlich** von der fach-unkundigen Laienperson F.M. in die Welt gesetzte Zahl von 650'000 Franken irgendwie zurecht zu basteln!
- r) Am 29.1.2019 wiederum schrieb die Gemeinde „R“ von einer verkauften Landfläche von 686 m² und einem Landwert von nunmehr 290'000 Franken (eine Differenz von 336 Prozent zu ihren ersten Willkürzahl). Nun nannte die Gemeinde „R“ einen Quadratmeterpreis von 420 Franken/m². Das Gebäude wurde nun willkürlich mit 320'000 Franken eingesetzt und das Nebengebäude mit 15'000 Franken genannt. Seriöse, nachvollziehbare Berechnungen und Belege lieferte die fehlbare Gemeinde „R“ nie. Anzuführen ist, dass gemäss Art.220 des Steuergesetzes es ohnehin dem Steuerpflichtigen, aber NICHT der Steuergemeinde obliegt, diese Berechnungen einzureichen, was am 10.10.2017 von „A“ mit einer fachkundlichen Gebäudeschätzung

erfolgt ist. All diese Fakten hat der Gefälligkeitsgutachter W.H. (auch das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht) mutwillig unterschlagen.

- s) Weiter führt der Gefälligkeitsgutachter willkürlich auf, dass das Grundstück-Kat.250 (mit 185 m² Baulandfläche) „nicht veräusserbar“ sei. Dies sei im Besitz von drei Eigentümer und diene als „Erschliessungsstrasse“. Diese Aussage des Gefälligkeitsgutachter ist falsch, ein Straftatbestand gemäss Art.307 StGB.
Dieses Grundstück ist im freien gemeinsamen Besitz von drei privaten Eigentümer, dient NICHT der Erschliessung von Bauten (diese monierten Bauten sind allesamt direkt von einer Quartierstrasse direkt erschlossen) und liegt in der Bauzone „Kernzone“. Dazu der Grundbuchauszug: „*Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten: Keine Einträge*“. Dieses Grundstück ist selbstverständlich handelbar, wie auch der Verkauf von der Erbengemeinschaft an eine neue Käuferschaft belegt.
- t) Weiter schreibt der Gefälligkeitsgutachter, wonach ein Grundstück (das direkt an die anderen, verkauften Grundstücke anschliesst) von 279 m² Bauland nicht baulich nutzbar, und daher lediglich 100 Franken/m² wert wäre.
Diese Aussage ist nicht zutreffend. Auch ein im Grundriss nicht optimales Grundstück kann durchaus baulich auf vielfältige Weise genutzt werden: Kauf / Verkauf / Grundstückszusammenlegung / Grenzbereinigung / Nutzungsübertragung / Baurecht / Grenzbaurecht / Näherbaurecht / etc. Zusammenlegung und arrondiert mit dem unmittelbar angrenzenden, mitverkauften Grundstück von 274 m², wie auch mit dem (im Miteigentum befindliche) Grundstück von 185 m², ist eine bauliche Nutzung sehr wohl gut möglich. Dabei sind dann lediglich die Grenzabstände zu Fremdgrundstücken, bzw. die Strassenabstände des Gesamt-Grundstückes massgebend.
- u) Weiter schreibt der Gefälligkeitsgutachter, wonach der nicht ausgebaute Dachstock einen „Minderwert“, bzw. „wertvermindernden Faktor“ darstellen täte. Diese Aussage ist blanker Unsinn. Die Gebäudeversicherung, wonach er seinen Gebäudewert abstellt, bewertet den Gebäudewert nach dem aktuellen Zustand, also mit nicht-gebautem Dachstock. Zudem ist in der fachkundlichen Berechnung von „A“ die BGF-Fläche ohne den nicht-gebauten Dachstock erfolgt; also auch hier kein „Minderwert“, sondern Realwert der effektiven Bausubstanz.
- v) In verleumderischer Absicht schreibt der Gefälligkeitsgutachter, dass die Reise in die nahe Grossstadt 48 Minuten dauern würde. Faktum ist, dass die besagten Grundstücke 5 (fünf) Kilometer vom Stadtrand, bzw. 9 km vom Stadtzentrum entfernt liegen. Die Reise in die nahe Grossstadt dauert entsprechend nur wenige Minuten.
Weiter beabsichtigte der Gefälligkeitsgutachter mit einem Foto der angeblichen „Nordfassade“ gezielt einen falschen Eindruck zu erwecken. Das Foto des Gefälligkeitsgutachter zeigt NICHT die Nordfassade des verkauften Gebäudes, sondern das Nachbargrundstück und die Nordfassade des Nachbargebäudes (!) mit dessen unbestreitbaren chaotischen und sehr unordentlich überstelltem Vorgelände. Die Nordfassade der verkauften Gebäudes ist sehr gepflegt, immer gut unterhalten und in gutem baulichem Zustand.
Eine Unterstellung, gezielte Verunglimpfung und Falschbeurkundung; ein Straftatbestand gemäss Art.307 StGB.
- w) Rechnet man mit den Zahlen, die die Gemeinde „R“ am 18.6.2018 und 29.1.2019 schriftlich genannt hat, so ergibt sich ein **„Verkehrswert vor zwanzig Jahren“ von 867'000 Franken**. Rechnet man mit den einzelnen vom Gefälligkeitsgutachter W.H. genannten Zahlen, so ergibt sich eine **„Verkehrswert vor zwanzig Jahren“ von 793'150 Franken**. Der Verkehrswert vor zwanzig Jahren wurde in der **fachlichen Gebäudeschätzung von „A vom 10.10. 2017 mit 919'500 Franken. ausgewiesen**. Die Gemeinde „R“ hatte am 19.6.2018 gegenüber dem Zürcher Steuerrekursgericht schriftlich einen **steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“** (Verkehrswert vor 20 Jahren) mit **958'400 Franken. bestätigt**.
Man kann es drehen und wenden wie man will, alle Zahlen liegen weit über dem erzielten, sehr menschenfreundlichen und sozialen Nettoverkaufsertrag an die „selbstbewohnende Familie mit Kindern“ von 721'394 Franken.
- x) Somit ist beim Verkauf der Liegenschaft und Wohngebäude KEIN Gewinn erzielt worden und es ist KEINE Grundstücksgewinnsteuer geschuldet.

Beschwerde gegen das unseriöse „Gefälligkeitsgutachten“ des W.H.

Am 20.4.2020 musste gegen das höchst unseriöse Gefälligkeitsgutachten des W.H. aus F. mit eingeschriebener Briefpost **eine Beschwerde und eine Verfahrensbeschwerde gegen das rechtsmissbräuchlich handelnde Zürcher Steuerrekursgerichtes** bei der übergeordneten, **zuständigen Aufsichtsinstanz** eingereicht werden. Eine Orientierungskopie ging an das fehlbare Zürcher Steuerrekursgericht. Neben den Fakten und begründeten Ausführungen wurde **beantragt**:

1. Das Steuerrekursgericht ist anzuweisen, unverzüglich eine Steuereinschätzung gemäss der auch von der Gegenseite anerkannten steuerrelevanten Zahlen der Steuereingabe/Gebäudeschätzung [gemäss Art.220 StG] vorzunehmen.
2. Eine Bearbeitung ist aufgrund der bisherigen feindlichen Gesinnung des Zürcher Steuerrekursgerichtes durch eine unabhängige und vorurteilslose Person/Instanz vorzunehmen. Diese Untersuchungen müssen transparent und öffentlich erfolgen (elementarer Rechtsgrundsatz einer Demokratie, Öffentlichkeitsprinzip des Kt.Zürich).
3. Die bisherigen „Verfügungen“ und „Anordnungen“ des Zürcher Steuerrekursgerichtes, sowie der Gemeinde „R“ und weiterer, involvierten Amtsstellen sind vollumfänglich ersatzlos auszuheben.
Das Zürcher Steuerrekursgericht ist anzuweisen, ihre Amtsmissbräuche und ihren „Krieg“ gegen die Erbengemeinschaft und gegen „A“ unverzüglich und endgültig einzustellen.
4. Das Steuerrekursgericht sowie weitere Amtsstellen (z.B. Steueramt, Staatskanzlei, B.W, W.H. etc.) sind anzuweisen, vollumfänglich die Akteneinsicht zu gewähren.
5. Der auftraggebende und aufsichtspflichtige Zürcher Kantonsrat ist aufgefordert, bei den rechtsmissbräuchlich handelnden Amts- und Gerichtsstellen strukturell und personell korrigierend einzugreifen.
6. Alles unter Kostenfolge zulasten des Zürcher Steuerrekursgerichtes sowie und Entschädigungsfolge zugunsten von „A“.

Das Zürcher Steuerrekursgericht hat als angeblich neutrales, un-parteiisches und nicht-korruptes „Gericht“ keinerlei Glaubwürdigkeit mehr. Und damit seine Legitimation als „Gericht“ verwirkt.

Es ist mittlerweile auch ein gravierendes **staatsrechtliche Problem** (Prof.Dr.Markus Schefer, Basel), wenn vorliegend elementarste rechtstaatliche Grundrechte und unabdingbare Verfahrensvorschriften über den Haufen geworfen werden. So wurden u.a. in vorsätzlicher Missachtung von Art.9 BV, 29 BV, 30 BV, 35 BV, Art.6 EMRK von Ch.H., B.B., Ch.M. und von weiteren verfassungswidrig handelnden Personen des fehlbaren Zürcher Steuerrekursgerichtes, das ursächliche **Akteneinsichtsrecht mehrfach verweigert** und die **Verfahrensklagen** (u.a. vom 10.1.2020, 5.5.2019) unterschlagen (Rechtsverweigerungen). Die **Befangenheitsklagen** vom 11.9.2018, 29.1.2019 gegen die in feindlicher Gesinnung handelnden Personen des Zürcher Steuerrekursgerichtes wurden ebenso wie die **schriftliche Zustimmung** der anderen Verfahrenspartei vom 18.6.2018 zu den Steuerzahlen vom 10.10.2017 (damit liegt gar **keine Differenz** mehr vor) unterschlagen. Damit sind vom Steuerrekursgericht die Verwaltungen und Juristen-Berufskollegen aktiv begünstigt (Korruption gem. Art.322 StGB) und die effektive Wahrheit mutwillig vertuscht.

Die schweizerische Gerichtsbarkeit hat ein Problem, ein gravierendes Problem. Unser Rechtsstaat und die Gerichtsbarkeit erodieren von innen heraus. Es ist nicht ein juristisches Problem, sondern die Juristen sind selbst das Problem.